

als Zeuge im Umkreis des Grafen Eginon von Freiburg auf²³. Da ihm noch keine Amtsbezeichnung beigelegt wird, dürfte er das Vogteiamt noch nicht innegehabt haben. Bereits in einer weiteren Urkunde vom 9. Juni 1273 ist „Gölinus advocatus noster“ Zeuge bei einer Verhandlung des Grafen über einen Verkauf von Wald bei Gündlingen im Freiburger Pfarrhof²⁴. Zwar ist er 1281 auch Zeuge bei zwei Güterverkäufen des Klosters St. Peter, die mit dem Siegel Graf Eginos und – was in unserem Zusammenhang zu beachten ist – der Bürger von Freiburg besiegelt werden²⁵. Wichtiger als dies ist es aber, daß er beim Abschluß eines Bündnisses Graf Eginos mit dem Landgrafen des Elsaß auf der Burg Freiburg, das gegen König Rudolf von Habsburg gerichtet war, am 28. Juli 1280 am Schluß der Zeugen als „vogt Göli“ gemeinsam mit dem gräflichen Schreiber, „meister Heinrich“, verzeichnet wird²⁶. Man gewinnt den Eindruck, daß hier die beiden bei dem bedeutenden politischen Akt besonders mitwirkenden gräflichen „Beamten“ in der auch sonst üblichen Weise am Schluß genannt worden sind und lernen so die Leiter der herrschaftlichen Verwaltung kennen²⁷. Erneut sehen wir „Gölinus advocatus comitis“ am 17. Juni 1283 auf der Freiburger Burg beim Verkauf der Burg Alzenach seitens des Grafen an die Johanniter als Zeuge tätig werden²⁸. Endlich heißt der „Beamte“ am 29. 8. 1285 in einer Urkunde des Markgrafen von Hachberg klipp und klar „Gölinus advocatus de Friburg“²⁹. Um seine Bedeutung vollends zu erweisen, stellt er selbst am 4. Mai 1286 am Platz des gräflichen Gerichts, nämlich „ze Friburg in der stat an dem kilchhofe vor der pfaffen hof“, anstelle Graf Eginos in einer Streitsache des Klosters Tennenbach um einen Hof zu Teningen eine Urkunde aus und besiegelt sie für den Stadtherrn mit dessen Siegel³⁰. 1289 Januar 13 und 1290 November 3 ist er als Vogt Zeuge und erscheint 1292 Februar 11 zum letzten Mal³¹. Wenn also dies alles ein mehr oder weniger unbedeutender gräflicher Untervogt über das Kloster St. Peter und dessen Güter in einigen relativ belanglosen Seitentälern des Dreisamtales getan hätte, dann frage ich mich, was dann der eigentliche gräfliche Vogt hätte tun sollen, ganz abgesehen davon, daß – wie erwähnt – kein anderer Vogt in den Urkunden fernerhin vorkommt und Gölin ausdrücklich „advo-

²³ Freiburger Urkundenbuch, Hg. F. Hefele (FreibUB) Bd. 1, 1940, S. 240 Nr. 266.

²⁴ FreibUB Bd. 1 S. 245 Nr. 274.

²⁵ FreibUB Bd. 1 S. 305 Nr. 333.

²⁶ FreibUB Bd. 1 S. 301 Nr. 328.

²⁷ Hefele in: FreibUB Bd. 2 S. XIX.

²⁸ FreibUB Bd. 1 S. 332 Nr. 364.

²⁹ FreibUB Bd. 2 S. 35 Nr. 25.

³⁰ FreibUB Bd. 2 S. 40 Nr. 30. Kennzeichnend für die Stellung Gölis scheint mir auch die Intitulation dieser Urkunde: „Ich voget Göli des grafen Egen von Friburg voget“. Sie spricht m. E. dafür, daß es in dieser Zeit nur einen Vogt im Gebiet der Grafen von Freiburg gegeben hat, der selbstverständlich nicht nur für das Kloster St. Peter und die nördlichen Seitentäler des Dreisamtales, sondern für alle gräflichen Besitzungen einschließlich der Stadt Freiburg zuständig war.

³¹ FreibUB Bd. 2 S. 80 Nr. 67; S. 111 Nr. 99; S. 137 Nr. 122.

³² Potthast Nr. 12 837 MGH Epp. saec. XIII. Bd. 2 S. 349 Nr. 494. Da diese päpstliche Litera an den Propst von Neuchâtel gerichtet ist, hat der Hrsg. den ganzen Vorgang auf Freiburg im Uchtland bezogen. Es ergeht jedoch an den Empfänger der Auftrag, gegen die von Falkenstein und andere in den Diözesen Basel und Konstanz vorzugehen, welche die Stadt Freiburg bedrängen. Nun berichtet die Verfassungs-urkunde vom Mai 1248 von einer vorhergehenden „discordia“ mit den Vierundzwanzig im breisgauischen Freiburg (H. Schreiber, UB d. Stadt Freiburg Bd. 1 S. 53 Nr. 11). Daher besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die breisgauische Ministerialenfamilie von Falkenstein gemeint ist, zumal die Falkensteiner im Jura sich gerade erst um diese Zeit nach der gleichnamigen Burg nannten und außerdem Grafen waren.